

BUNDESGERICHTSHOF

031

BLw 10/86

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abänderung von Altenteilsleistungen

Beteiligte:

1. Johann S [REDACTED], K [REDACTED] "Im K [REDACTED]",
H [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Gebrech-
lichkeitspfleger Hinrich H [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Alfred [REDACTED] und
R. [REDACTED] N [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED] -

2. Friedrich W [REDACTED], H [REDACTED]-Nr. [REDACTED], K [REDACTED]-E [REDACTED],

Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
G [REDACTED] S [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 20. November 1986 durch den Vizepräsidenten
des Bundesgerichtshofes Dr. Thumm und die Richter
Prof. Dr. Hagen und Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG
ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Ober-
landesgerichts Celle vom 17. Februar 1986
wird auf Kosten des Beteiligten zu 2, der
dem Beteiligten zu 1 die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu
erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 87 822 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Beteiligte zu 1 verlangt vom Beteiligten zu 2 Zah-
lung erhöhter rückständiger und laufender Altenteilsleistungen
aufgrund des Hofübergabe- und Altenteilsvertrages vom
23. Oktober 1976.

Das Landwirtschaftsgericht hat unter Zurückweisung
eines weitergehenden Antrages den Beteiligten zu 2 zur
Zahlung rückständiger Altenteilsleistungen in Höhe von

- 3 -

7 421,40 DM und ab 1. Januar 1985 zur Zahlung eines über 1 200 DM hinausgehenden Betrages von monatlich 412,30 DM verurteilt. Auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1 ist der Beteiligte zu 2 verurteilt worden, rückständige Altanteilsleistungen in Höhe von 21 002,40 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1985 und ab 15. Januar 1985 über die Barrente von 1 200 DM hinaus monatlich weitere 1 237,20 DM zu zahlen.

Mit der Rechtsbeschwerde will der Beteiligte zu 2 die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erreichen. Der Beteiligte zu 1 beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 24 LwVG findet eine Rechtsbeschwerde nur statt, wenn

- a) das Oberlandesgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LwVG) oder
- b) es sich um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG) oder
- c) das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte



oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruht.

Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt. Weder hat das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde zugelassen, noch handelt es sich um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde noch werden in der Rechtsbeschwerdebegründung Entscheidungen bezeichnet, von denen das Oberlandesgericht abgewichen sein soll.

Der Rechtsbeschwerdeführer begründet sein Rechtsmittel nur damit, das Beschwerdegericht habe gegen die richterliche Hinweispflicht aus § 139 ZPO verstoßen.

Ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 LwVG eröffnet ein behaupteter Verfahrensverstoß für sich allein nicht die Rechtsbeschwerdeinstanz (st.Rspr. des Senats: vgl. zuletzt Beschl. v. 14. November 1985, BLw 16/85 m.w.N.). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen worden (vgl. BVerfG Beschl. v. 2. Oktober 1984, 2 BvR 919/84 m.w.N.).

Die Rechtsbeschwerde ist folglich - unabhängig von der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang die Grund-

sätze des § 139 ZPO im Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten anzuwenden sind - mit der Kostenfolge aus den §§ 44, 45 LwVG als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Thumm

Hagen

Linden